

## Merkblatt Kleinkläranlagen

Anwesen ohne Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz müssen die anfallenden häuslichen Abwässer über Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung entsprechend den Anforderungen des § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den gebietsbezogenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung in den Landkreiskommunen (bezeichnete Gebiete) entsorgen.

Das gilt sowohl für Neubauvorhaben als auch für bestehende Abwasseranlagen, die unter Umständen nachgerüstet werden müssen. Die in den letzten Jahren für diesen Einsatzbereich entwickelten Abwasserbehandlungsverfahren erfordern - neben sorgfältiger Planung, Bemessung und Ausführung - insbesondere auch eine gewissenhafte Eigenkontrolle und regelmäßige Wartung.

Eine Mehrkammer-Ausfallgrube kommt als Übergangslösung nur dann in Betracht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kurzfristig, d.h. binnen eines Zeitraumes von max. 7 Jahren gesichert ist. Erfolgt der Kanalanschluss nicht innerhalb von sieben Jahren oder hat die Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlage auf Dauer zu erfolgen, ist sie mit einer biologischen Reinigungsstufe auszurüsten bzw. zu betreiben.

Das Einleiten von Abwasser aus einer Kleinkläranlage in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt Waldkraiburg (§§ 8 und 9 WHG in Verbindung mit Art. 15 bzw. 70 BayWG). In den sogenannten "bezeichneten Gebieten" (siehe: Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der bekanntzugebenden Anforderungen) ist für die Einleitung der gereinigten Abwässer oder ähnlichem Schmutzwasser in das Grundwasser bzw. in einen aufnahmefähigen Vorfluter (Bach, Graben) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 i.V. m. 70 BayWG (beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren) zu beantragen. Hierfür ist neben einem Antrag zur Errichtung einer Kleinkläranlage nach Art. 70 BayWG und Planunterlagen ein Gutachten eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen. Alle Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Kommt der Betreiber der Pflicht zur Nachrüstung seiner Abwasseranlage nicht nach, hat die Stadt Waldkraiburg (siehe § 60 Abs. 2 WHG) sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

### **Wartung und Prüfung der Kleinkläranlagen**

Die Regelung über die Abnahme und Prüfung der Kleinkläranlagen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) hat gemäß Art. 60 und 61 BayWG zu erfolgen.

Ein Abnahmeprotokoll nach Art. 61 BayWG ist der Stadt Waldkraiburg nach Errichtung und vor Inbetriebnahme der Kleinkläranlage über einen zu beauftragenden PSW vorzulegen. Die ordnungsgemäße Selbstkontrolle, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung festgestellter Mängel sind gem. Art. 60 BayWG turnusgemäß durch einen vom Betreiber beauftragten PSW zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Stadt Waldkraiburg erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorzulegen. Bei Mängelfreiheit ist die Folgebescheinigung nach 4 Jahren nachzuweisen. Sofern Mängel festgestellt werden, gilt ein 2-Jahres-Turnus.

Bei Anlagen, die als Übergangslösung nur mit einer mechanischen Abwasseranlage (Dreikammer-Ausfallgrube) betrieben werden, muss der Betreiber der Stadt Waldkraiburg alle 2 Jahre einen Abdruck des letzten Wartungsberichts vorlegen.